

## **Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 42 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates<sup>2</sup>  
wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung*

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; PropG)

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Abs. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung  
durch den Kanton und die Politischen Gemeinden durchzuführen.

<sup>2</sup>Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der  
Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

### **II. WAHLVORSCHLÄGE**

#### **Art. 4 Vorschlagsrecht**

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktiv-  
bürgern einzureichen.

#### **Art. 8 Unterzeichnende**

<sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift von fünf Aktiv-  
bürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens,  
Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse tragen.

2 Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

3 Die Unterzeichnenden haben zudem eine Vertretung des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung.

4 Die Vertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### **Art. 12a Abs. 1 Behebung der Mängel, Ersatzvorschläge**

1 Der Gemeinderat setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von fünf Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

2 Die für den Ersatz Vorgeschlagenen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

3 Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die oder der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

4 Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

### **Art. 13 Abs. 2 Listen**

1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

2 Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

### **Art. 13a Listengruppen**

1 Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

2 Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:

1. die Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Abstimmungsbüro abgegeben haben;
2. sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und
3. die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

3 Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

<sup>4</sup>Die Unterzeichnenden der Listen bereinigen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Abstimmungsbüro sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen.

<sup>5</sup>Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die gemäss Abs. 1 nicht als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Unterzeichnenden der Listen aufgefordert, diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht das kantonale Abstimmungsbüro die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

#### IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

##### Art. 21 Zusammenstellung der Ergebnisse

<sup>1</sup>Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
6. die Zahl der leeren Stimmen.

<sup>2</sup>Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.

<sup>3</sup>Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

##### Art. 22 Sitzverteilung 1. allgemein

<sup>1</sup>Die Sitzverteilung erfolgt durch das kantonale Abstimmungsbüro.

<sup>2</sup>Ergeben sich bei der Oberzuteilung oder Unterzuteilung mehrere Lösungen, welche die in Art. 23 und 24 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, so entscheidet das kantonale Abstimmungsbüro durch Los.

**Art. 23 2. Oberzuteilung auf die Listengruppen**

<sup>1</sup>Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ergibt die Wählerzahl der Liste.

<sup>2</sup>In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Kantonswahlschlüssels werden die Wählerzahlen aller Listengruppen zusammengezählt und durch 60 geteilt. Werden mit diesem Kantonswahlschlüssel zu viel oder zu wenig Sitze verteilt, korrigiert das kantonale Abstimmungsbüro den Kantonswahlschlüssel.

**Art. 24 3. Unterzuteilung auf die Listen der Wahlkreise**

<sup>1</sup>Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt. Das ergibt die Zahl der Sitze dieser Liste.

<sup>2</sup>Das kantonale Abstimmungsbüro legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:

1. jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat gemäss Art. 56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes<sup>3</sup> zugewiesene Zahl von Sitzen erhält; und
2. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

**Art. 25 4. Sitzverteilung innerhalb der Listen**

<sup>1</sup>Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.

<sup>2</sup>Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

<sup>3</sup>Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, gelten die Regeln über das Nachrücken und die Ergänzungswahl.

**Art. 26 Veröffentlichung**

Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt.

**Art. 27 Abs. 1 Beschwerde**

<sup>1</sup> Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

**V. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL****Art. 28 Nachrücken**

<sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.

<sup>2</sup> Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste binnen 30 Tagen eine Ersatzperson bezeichnen.

**Art. 29 Ergänzungswahl**

<sup>1</sup> Wird keine Ersatzperson bezeichnet, ordnet der Gemeinderat im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäss § 7 und § 18 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten<sup>4</sup> an.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro zu übermitteln.

<sup>3</sup> Es findet keine Ergänzungswahl statt, wenn die Erneuerungswahl des Landrates binnen sechs Monaten erfolgt.

**VI. WEITERE BESTIMMUNGEN****Art. 33 Vollzugsbestimmungen**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

**Art. 34 *Aufgehoben*****II.**

Die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung)<sup>5</sup> wird aufgehoben.

**III.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes<sup>3</sup> in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2012,

<sup>2</sup> NG 132.1

<sup>3</sup> NG 132.2

<sup>4</sup> NG 133.12

<sup>5</sup> NG 132.11